

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 16. November 2018

Nr. 16

Stadt Osnabrück

3. Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück über die Erhebung
von Kostenbeiträgen für die Kinder-
tagespflege vom 13. 11. 2012 in der
derzeit geltenden Fassung vom 21. 7. 2015.....79

Jahresabschluss des Eigenbetriebes
Osnabrücker ServiceBetrieb der
Stadt Osnabrück für das Wirtschaftsjahr 2017..80

Stadt Osnabrück

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13. 11. 2012 in der derzeit geltenden Fassung vom 21. 7. 2015

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 10 Abs. 1, 11 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010, in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in seiner derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 25. 09. 2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Der § 2 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22, 23 und 24 SGB VIII durch eine der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien vermittelte Tagespflegeperson wird vorbehaltlich der Regelung im Absatz 2 gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Von der Kostenbeitragspflicht befreit sind Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung. Die Befreiung umfasst eine Betreuungszeit im Umfang von maximal 40 Stunden je Kalenderwoche. Für eine darüberhinausgehende Betreuung besteht eine Kostenbeitragspflicht.
- (3) Die Erhebung eines Verpflegungsanteils (Haushaltsparsnis/Essensgeld) entsprechend § 4 Abs. 3

bleibt hiervon unberührt und ist auch im Rahmen der Betreuung durch die Tagespflege für die Kinder im Sinne des Satzes 1 zu zahlen.

§ 2

Der § 5 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Personensorgeberechtigten eine Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) des Landes Niedersachsen im Stadtgebiet Osnabrück oder werden in der von der Stadt Osnabrück, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien, vermittelten Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll kostenbeitragspflichtig. Alle weiteren Kinder sind vom Beitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindertagesstätte nach § 90 Absatz 1 SGB VIII befreit.
- (2) Sofern jedoch für das jüngste Kind eine Befreiung vom Beitrag nach anderen Rechtsvorschriften besteht oder nach Beschlüssen des Rates kein (Kosten-) Beitrag zu zahlen ist, ist der Beitrag nach § 4 Absatz 1 und 2 für das nachfolgende ältere Kind, welches nicht auch nach anderen Rechtsvorschriften oder Beschlüssen des Rates beitragsfrei gestellt ist, zu entrichten.
- (3) Die Geschwisterermäßigung gilt Angebotsübergreifend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 08. 2018 in Kraft.

Osnabrück, 25. 09. 2018

gez. Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Stadt Osnabrück

**Jahresabschluss des
Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb
der Stadt Osnabrück
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Der Rat der Stadt Osnabrück hat am 12. 06. 2018 gemäß § 33 Eigenbetriebsverordnung den Jahresabschluss des Osnabrücker ServiceBetriebes für das Wirtschaftsjahr 2017 und den Lagebericht festgestellt und der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung FIDES Rudel Schäfer, wurde (Auszug) folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Osnabrück, den 27. April 2018

FIDES Rudel Schäfer
Zweigniederlassung der
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Kalker) (Meyer)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

Der Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie über die Entlastung der Betriebsleitung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Gewinn wurde wie folgt behandelt:

		€	€
a)	Zur Entnahme/Einstellung in Rücklagen		
	DSD Ergebnis	51.444,73	
	Fotovoltaik Ergebnis	5.490,12	
	BgA. Grabpflege und Material	458,98	
	Entnahme/Zuführung Investitionsrücklage	206.893,67	
			264.287,50
b)	Zur Abführung an den Haushalt der Stadt		
	Verzinsung Stammkapital	481.000,00	
	Bewertungsergebnis nach BilMoG	-990.012,17	
	Rest aus Unterschied berechnete kalk. Zinsen und Zinsergebnis	654.646,46	
	Überdeckung Öffentliche Gewässer	115.080,58	
	Überdeckung Friedhöfe	384.049,04	
	Überdeckung Grünunterhaltung	524.777,57	
	Überdeckung Objektplanung	296.959,42	
	Unterdeckung Straßenunterhaltung	-473.400,12	
	Zur Auszahlung an die Stadt		993.100,78
			1.257.388,28

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 03. 12. 2018 bis 07. 12. 2018 während der Dienststunden im Osnabrücker ServiceBetrieb, Hafeningstraße 12, 49090 Osnabrück zur Einsichtnahme aus.

Osnabrück, 06. 11. 2018

Stadt Osnabrück

Der Oberbürgermeister

●